

Amtsblatt

der Königlichen Regierung zu Allenstein.

Stück 22.

Ausgegeben zu Allenstein, am 27. Mai 1908.

1908.

Inhalt:

Angabe des Inhalts des Reichsgesetzblatts.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

Nr. 332. Zahlung von Pensionen, Wartegeldern, Witwen- und Waisenrenten etc. im Girowege.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

Nr. 333. Standesamtsbezirk Lothen Nr. 4, Kreis Osterode.

Nr. 334. Amtsbezirk Bierkunowen Nr. 1, Kreis Löben.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungspräsidenten.

Nr. 335. Namensänderung der Landgemeinde Mniodowka in „Ponigswalde“.

Nr. 336. Erlaubnis zur Verlosung von Ausstellungsgegenständen in Königsberg.

Nr. 337. Bestimmungen über Vorbereitung für den Königl. Forstverwaltungsdienst.

Nr. 338. Bestätigung zum unbesold. Magistratsmitglied in Liebenmühl.

Nr. 339. Anstellung als technischer Aufsichtsbeamter der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft.

Nr. 340. Betr. Erlöschen d. Maul- u. Klauenseuche in den russischen Grenzgebieten.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

Nr. 341. Stutenkonfignierung im Landgestütsbez. Rastenberg.

Nr. 342. Eröffnung des Bahnhofskantens.

Nr. 343. Ernennung zum ärztl. Sachverständigen beim Schiedsgericht für Arbeiterversicherung.

Nr. 344. Erricht. der Telegraphenanst. Seybutten, Kr. Löben.

Nr. 345. Auslos. von Reidenburger Kreisangehörigen.

Die vom 18. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 23 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3460 das Zusatzabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland zu der Deklaration vom 1. April 1869, betreffend die von Handlungsreisenden mitgeführten Muster und Proben, vom 10. März 1908, und unter

Nr. 3461 die Bekanntmachung, betreffend Aenderung der Nr. XXXV d in Anlage B zur Eisenbahnverkehrsordnung, vom 7. Mai 1908.

Die vom 18. Mai 1908 ab zur Ausgabe gelangende Nummer 24 des Reichsgesetzblatts enthält unter

Nr. 3462 das Gesetz, betreffend Aenderung des Börsengesetzes, vom 8. Mai 1908.

Verordnungen und Bekanntmachungen der Königlichen Ministerien.

332. Auf Anregung des Herrn Reichskanzlers (Reichs-Schatzamt) wird, entsprechend dem in der Reichszivilverwaltung eingeführten Verfahren, für das Gebiet des Militärpensions- usw. Wesens folgendes bestimmt:

1. Den Empfängern der vierteljährlich oder monatlich zahlbaren Pensionen, Wartegelder, Witwen- und Waisengelder, Witwen- und Waisenrenten, fortlaufenden Unterstützungen, Erziehungs- und sonstigen Beihilfen, wird versuchsweise gestattet, sich ihre Bezüge im **Girowege** zuführen zu lassen, sofern sie bei einem an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Bankhaus ein Konto haben und die fälligen Beträge dem Bankhaus in voller

Summe überwiesen werden, eine teilweise Barzahlung also nicht erfolgt.

2. Die Ueberweisung hat an dem dem Fälligkeitstage vorhergehenden Werktag und, wenn der Fälligkeitstag auf einen Sonntag oder Festtag fällt, an dem zweitvorhergehenden Werktag unter vorheriger Benachrichtigung des Bankhauses zu erfolgen.

3. Bankkonteninhaber, welche Pensionen usw. aus einer nicht an den Reichsbankgiroverkehr angeschlossenen Kasse beziehen, können die Zahlbarmachung durch eine in den Reichsbankgiroverkehr einbezogene Kasse beantragen.

4. Ueber die erfolgte Giroüberweisung haben die Empfangsberechtigten alsbald nach Gutschrift des Betrags auf ihrem Konto der zahlenden Kasse Quittung einzureichen, welche mit der vorgeschriebenen Bescheinigung über Leben, eigenhändige Unterschrift usw. versehen sein muß. Von Beibringung dieser Bescheinigung kann von der Kasse in Gemäßheit der Bestimmungen über die „Erleichterungen des Zahlungsverkehrs bei den öffentlichen Kassen vom 13. September 1900“ abgesehen werden, wenn dem zahlenden Beamten Leben des Quittungsausstellers und Eigenhändigkeit seiner Unterschrift bekannt sind, außerdem aber auch in dem Falle, wenn das Bankhaus die Verpflichtung übernimmt, der Reichskasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls der Bezugsberechtigte den Fälligkeitstag nicht erlebt hat. Unter den Jahresquittungen sind die Bescheinigungen in jedem Falle beizubringen.

Die vorstehenden Bestimmungen finden auf alle aus der Militärwitwenkasse zahlbaren Pensionen gleichmäßige Anwendung.

5. Die Anträge auf Giroüberweisung sind nach den beiliegenden Mustern I und II zu stellen. Formulare hierzu sind von den Kassen unentgeltlich zu verabsolgen.

Berlin W. 66, den 6. Mai 1908.

Kriegsministerium.

Versorgungs- und Justiz-Departement.

v. Ballet des Barres.

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

Muster I.

(Für Bezüge aus der Reichskasse).

Die ersuche ich, die mir vierteljährlich — monatlich — zustehenden Bezüge an

vom 1. Js. ab bis auf weiteres M de¹⁾

zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrags vorschriftsmäßige Quittung — im Januar, März Jahresquittung — einzusenden.

Das²⁾ hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstag nicht erleben sollte.

. „ den 19

N. N.

(Vor und Zuname sowie Angabe der Dienststellung des Pensionärs, Wartegebedempfinders oder bei Hinterbliebenen des verstorbenen Ehemannes oder Vaters.)

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

N. N.

(Unterschrift des Bankhauses.)

¹⁾ Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

²⁾ Bezeichnung des Bankhauses.

Zu Nr. 1419/3. 08. C 2.

Muster II.

(Für Bezüge aus der Preussischen Militär-Witwenkasse — versicherte Pensionen —.)

Witwen Nr.

Die¹⁾ ersuche ich, die mir halbjährlich — 1. Januar und 1. Juli — zustehende Witwenpension vom 1. d. Js. ab bis auf weiteres de²⁾

zur Gutschrift auf mein Konto im Girowege zu überweisen. Ich verzichte auf eine Benachrichtigung der Kasse von der Giroüberweisung und verpflichte mich, alsbald nach Gutschrift des Betrages vorschriftsmäßige Quittung — im Juli amtlich beglaubigte Jahresquittung — einzusenden.

D³⁾ hat die Verpflichtung übernommen, der Kasse den überwiesenen Betrag wieder zuzuführen, falls ich den Fälligkeitstermin nicht erleben sollte.

. „ den 19

4)

geborene

Vorbezeichnete Verpflichtung wird hierdurch von uns übernommen.

. „ den 19

5)

¹⁾ Bezeichnung der zahlenden Kasse.
²⁾ Bezeichnung des Bankhauses und seiner etwaigen Zweiganstalt.

³⁾ Bezeichnung des Bankhauses.

⁴⁾ Vor- und Familiennamen.

⁵⁾ Bezeichnung und Unterschrift des Bankhauses.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Oberpräsidenten.

333. Für den Amtsbezirk Loden Nr. 4 des Kreises Osterode habe ich den Standesbeamten **Buchhorn** in Loden auf eine weitere Amtsdauer von 6 Jahren zum Stellvertreter des Amtsvorstehers ernannt.

Königsberg, den 10. April 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. I 2670. I. J. B.: Dr. Graf von Keyserlingk.

334. Für den Amtsbezirk Pierkunowen Nr. 1 des Kreises Löben habe ich den Rentier **Lehrbafz** in Schwidern auf eine weitere Amtsdauer von sechs Jahren zum Amtsvorsteher ernannt.

Königsberg, den 6. Mai 1908.

Der Oberpräsident der Provinz Ostpreußen.

O. P. 3353. I. J. B.: Dr. Graf von Keyserlingk.

Verordnungen und Bekanntmachungen des Königlichen Regierungs-Präsidenten und der Königlichen Regierung.

335. Des Königs Majestät haben mittels Allerhöchsten Erlasses vom 27. April d. Js. zu genehmigen geruht, daß der Name der im Kreise Allenstein liegenden Landgemeinde Mniodowko in „**Sonigswalde**“ umgeändert wird.

Allenstein, den 19. Mai 1908.

I C. 1439.

Der Regierungs-Präsident.

336. Der Herr Minister des Innern hat dem Arbeitsausschuß der Ausstellung für Handwerkstechnik und landwirtschaftliche Gewerbe zu Königsberg i. Pr. die Erlaubnis erteilt, in Verbindung mit der diesjährigen Ausstellung eine öffentliche Verlosung von Ausstellungsgegenständen zu veranstalten und die Lose in der ganzen Monarchie zu vertreiben.

Es sollen 300 000 Lose zu je 0,50 M. ausgegeben werden und 3240 Gewinne im Gesamtwerte von 50002 M. zur Auspielung gelangen. Die Ziehung wird am 12. August 1908 in Königsberg

i. Pr. stattfinden. Der Vertrieb der Lose ist nicht zu beanstanden.

Allenstein, den 16. Mai 1908.

I Oc 538. Der Regierungs-Präsident.

337. Seitens des Herrn Ministers für Landwirtschaft, Domänen und Forsten sind neue „**Bestimmungen über die Vorbereitung für den Königlichen Forstverwaltungsdienst vom 19. Februar 1908**“ herausgegeben worden, die in Zukunft Geltung haben. Die Bestimmungen können bei jeder königlichen Oberförsterei eingesehen werden.

Allenstein, den 20. Mai 1908.

Nr. O F. 1445. Königliche Regierung.

338. In der Stadt Liebemühl ist der Gutsbesitzer Oskar **Gerlach-Gylingshöh** vom 28. August 1908 ab auf eine sechsjährige Amtsperiode zum unbefol deten Magistratsmitgliede gewählt. Diese Wahl ist von mir bestätigt worden.

Allenstein, den 21. Mai 1908.

I C. 1433. Der Regierungs-Präsident.

339. Anstelle des verstorbenen Ingenieurs Karl **Rühl** ist der Ingenieur **Ernst Thiele-Berlin** als technischer Aufsichtsbeamter und Rechnungsbeamter der Norddeutschen Holzberufsgenossenschaft, und zwar für den ganzen Bezirk derselben, angestellt worden.

Allenstein, den 14. Mai 1908.

I Za 1119. Der Regierungs-Präsident.

340. Landespolizeiliche Anordnung. Nachdem die **Maul- und Klauenfence** in den angrenzenden russischen Gebietsteilen erloschen ist, tritt meine landespolizeiliche Anordnung vom 13. Dezember 1907 (II. Extrablatt zu Stück 51 des Amtsblattes Seite 455) gänzlich außer Kraft.

Allenstein, den 25. Mai 1908.

I F 737. Der Regierungspräsident.

Bekanntmachungen anderer Behörden.

341. Stutenkonsignierung.

Nach den in den letzten Jahren gemachten Wahrnehmungen werden die Stutenkonsignationstermine in der dortigen Provinz von den Züchtern nicht mehr in demselben Maße wie früher, beschied, dieses dürfte teilweise als Folge der Aufhebung der Brenntermine anzusehen sein. Die Folge davon ist, daß die Züchter den Landbeschälern in zahlreichen Fällen ein Stutenmaterial zuführen, welches zur Zucht wenig oder garnicht geeignet ist, und dem Gestüttdirigenten niemals vorgestellt wurde; diese Unterlassung machte seine Einwirkung auf die Stutenbesitzer unmöglich.

Um die Züchter mehr dazu anzuhalten, daß sie nur gute, brauchbare Stuten, welche einen gesunden und kräftigen Nachwuchs versprechen, zur Zucht verwenden, bestimme ich in **Abänderung des Erlasses vom 14. Februar 1901 — I Ga 962 —** für den dortigen Geschäftsbereich folgendes:

1. die auf den Deckstationen zu führenden Deckregister sind in zwei Abteilungen (A und B) anzulegen.

In Abteilung A werden sämtliche für die betreffende Station konsignierten Stuten mit genauem Nationale, Abstammung, Klasse pp. eingetragen. Die einmal bei der Konsignation in die Abteilung A eingetragenen Stuten brauchen bei späteren Konsignationsterminen nicht mehr vorgeführt zu werden; denn es kann billigerweise von den Stutenbesitzern nicht verlangt werden, daß sie ihre sämtlichen Stuten und Fohlen alljährlich zur Konsignation bringen, **wohl aber kann gefordert werden und ist im Interesse der Landespferdezucht dringend erwünscht, daß jede Zuchtstute dem Gestüttdirigenten einmal wenigstens vorgestellt wird.**

Die Abteilung A des Deckregisters ist vor Beginn der Deckperiode auf dem Gestüte vollständig fertig zu stellen. Den Stationshaltern und Gestütwärtern ist eine nachträgliche Eintragung von Stuten in diese Abteilung zu unterlagen. Es wird auf den Stationen in diese Abteilung also nur die Bedeckung und im folgenden Jahre die Abfohlung zu vermerken sein.

Alle auf Konsignationsterminen nicht vorgestellten oder bei der Konsignation als zur Zucht minderwertig bezeichneten — daher also in Abteilung A nicht aufgenommenen — Stuten, welche den Landbeschälern zugeführt werden, sind in Abteilung B des Deckregisters durch die Stationshalter einzutragen.

Um den Uebergang zu diesem neuen Verfahren zu erleichtern, sind in der diesjährigen Deckperiode sämtliche im letzten Jahre von Landbeschälern des dortigen Bezirkes gedeckten Stuten in Abteilung A aufzunehmen, die neu zur Deckung kommenden dagegen in Abteilung B.

Stuten, welche in Abteilung B eingetragen stehen, können im nächsten Jahre in die Abteilung A aufrücken, wenn sie bei dem nächsten Konsignationstermine vorgestellt und nicht zurückgewiesen werden.

2. Für die bei Beginn der Deckperiode in Abteilung A aufgenommenen Stuten sind die bisher üblichen Deckgelderätze auch weiterhin zu erheben. Dagegen ist für alle in Abteilung B einzutragenden Stuten, also die auf Konsignationsterminen nicht vorgestellten oder zurückgewiesenen Stuten, ein um 5 Mark erhöhtes Deckgeld in Ansatz zu bringen.

In den **ärmeren Gegenden**, in welchen auf dortigen Antrag in den letzten Jahren eine **Herabsetzung des Deckgeldes** stattgefunden hat, kann nach den örtlichen Verhältnissen der Zuschlag zum Deckgeld durch den Gestüttdirigenten **entsprechend ermäßigt** oder ganz erlassen werden, wenn eine Abschwenkung

der Züchter zu privaten Kaltbluthengsten zu befürchten ist.

Ich veranlasse Sie, hiernach das Erforderliche in die Wege zu leiten. Dabei mache ich es Ihnen zur Pflicht, nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Zuchstuten Ihres Bezirkes auf den Konfignationsterminen vorgestellt werden, und Ihr Augenmerk besonders auch darauf zu richten, daß die jungen Stuten nicht früher zum Decken gebracht werden, als bis sie die nötige körperliche Reife erlangt haben und ohne Nachteil für sich und ihren Nachwuchs zur Zucht benutzt werden können.

Berlin W 9, den 24. Januar 1908.

Der Minister

für Landwirtschaft, Domänen und Forsten.

I Ga 8397/07.

An den Herrn Gestütdirektor zu Rastenburg.

Im Bezirk des Königlichen Landgestüts Rastenburg finden folgende Konfignationstermine statt:

in Rastenburg auf dem Gestüthofe	am 11. Juni 1908,	vorm. 10 Uhr,
in Wöterkeim	am 15. Juni 1908,	vorm. 9 Uhr,
in Gallingen	" 15. " "	mitt. 12 " "
in Lielkeim	" 15. " "	nachm. 4 " "
in Juditten bei Schönbruch	am 17. Juni 1908,	vormittags 8 Uhr,
in Mertensdorf	am 17. Juni 1908,	nachm. 2 Uhr,
in Gr.-Wohnsdorf	am 17. Juni 1908,	nachm. 5 Uhr,
in Jodegkienen	am 18. Juni 1908,	vorm. 9 ¹ / ₂ Uhr,
in Kl.-Gnie	am 18. Juni 1908,	nachm. 2 Uhr,
in Hochlindenberg	am 18. Juni 1908,	nachm. 5 Uhr,
in Kinderhof	am 19. Juni 1908,	mittags 12 ¹ / ₂ Uhr,
in Schalenhof	am 19. Juni 1908,	nachm. 5 Uhr,
in Perkswalde	" 20. " "	vorm. 9 ¹ / ₂ " "
in Benkheim	" 20. " "	nachm. 2 ¹ / ₂ " "
in Stullichen	" 20. " "	nachm. 5 ¹ / ₂ " "
in Stawken	" 22. " "	nachm. 2 " "
in Steinort	" 22. " "	nachm. 4 " "
in Gr.-Strengeln	" 23. " "	nachm. 2 ¹ / ₂ " "
in Siemken	" 23. " "	nachm. 6 " "
in Sczyballen	" 24. " "	vorm. 10 " "
in Barannen	" 24. " "	nachm. 5 " "
in Abl.-Buttken	" 25. " "	vorm. 9 " "
in Giszken	" 25. " "	nachm. 5 " "
in Kl.-Reegken	" 26. " "	vorm. 9 " "
in Wielikken	" 26. " "	vorm. 10 " "
in Nordental	" 26. " "	nachm. 2 " "
in Gollubien B bei Gollupten	am 27. Juni 1908,	vorm. 7 Uhr,
in Czymbulken	am 29. Juni 1908,	mittags 1 Uhr,
in Gronsken	" 29. " "	nachm. 3 ¹ / ₂ " "
in Stradaunen	" 30. " "	vorm. 7 " "
in Skomahlo	" 2. Juli	mittags 12 " "
in Mallinken	" 3. Juli	nachm. 2 " "

Füllenscheine werden bei der Konfignation und später nicht ausgestellt, dieselben müssen vorher ausgefertigt und zur Stelle sein.

gez. Werner, Landstallmeister. I Oc 556.

342. Am 1. Juni 1908 wird der an der Strecke Johannisburg-Löben rechts der Bahnlinie zwischen Arns und Ublitz gelegene Bahnhof Pianken für den Personen-, Gepäck-, Güter und Tierverkehr eröffnet. Die Abfertigung von Fahrzeugen, soweit sie von der Rampe verladen werden müssen, von Sprengstoffen und Vieh in Stagewagen ist ausgeschlossen. Die für Pianken in Betracht kommenden Zugabfahrzeiten sind bereits durch den Sommerfahrplan 1908 bekannt gemacht worden. Näheres ist bei den Stationen zu erfahren. Ueber die Höhe der Frachtsätze erteilen die Abfertigungsstellen Auskunft.

Königsberg i. Pr., den 18. Mai 1908.

Königliche Eisenbahndirektion.

343. Auf Grund des § 8 des Gesetzes, betreffend die Abänderung der Unfallversicherungsgesetze vom 30. Juni 1900, wird hierdurch bekannt gemacht, daß für das laufende Jahr an Stelle des Oberstabsarztes Dr. **Wette** der Stabsarzt Dr. **Wirsig** in Ortelsburg als ärztlicher Sachverständiger für die in Ortelsburg abzuhaltenden Schiedsgerichtssitzungen gewählt worden ist.

Allenstein, den 18. Mai 1908.

Der Vorsitzende des Schiedsgerichts für Arbeiterversicherung.

von H a f e.

344. In Heybutten im Kreise Löben ist eine mit öffentlicher Sprechstelle verbundene Telegraphenanstalt eingerichtet worden.

Gumbinnen, 23. Mai 1908.

Kaiserliche Ober-Postdirektion.

345. Bei der am 21. Dezember v. Js. stattgefundenen Auslosung von 4 % igen Meidenburger Anleihescheinen, welche auf Grund des Allerhöchsten Privilegiums vom 22. Juni 1874 in Höhe von 135 000 Mark ausgegeben sind, wurden folgende Nummern gezogen: Littr. A Nr. 8, 10 und 23 zu 1500 M = 4500 M, Littr. B Nr. 169 über 300 M = 300 M. Wir kündigen dieselben hiermit zur Rückzahlung zum **1. Juli 1908**. Die Auszahlung erfolgt gegen bloße Rückgabe der Anleihescheine nebst den noch nicht fälligen Zinscheinen und der Anweisung bei der hiesigen Kreis-Kommunalkasse, dem Bankhause S. A. Samter Nachfl. Königsberg i. Pr., und der Kur- und Neumärkischen Ritterschaftlichen Darlehnskasse in Berlin. Die Verzinsung der gekündigten Nummern hört mit dem **1. Juli 1908** auf.

Meidenburg, den 2. Januar 1908.

Der Kreis-Ausschuß des Kreises Meidenburg.

B a n s i.

Hierzu der Öffentliche Anzeiger Stück 22 und ein Steckbrief-Register für Gendarmen Nr. 22.

Redigiert im Amtsblattbureau der Königlichen Regierung zu Allenstein. — Gedruckt bei W. E. H a r i c h in Allenstein.